

zahl entsprechenden Anteil an der Redezeit zu. Die keiner Fraktion angehörenden Mitglieder erhalten zusammen einen entsprechenden Anteil» (Art. 87 GR Kantonsrat St. Gallen).²⁵⁵

Einen weiteren Ansatz der Redezeitbeschränkung kennt das Geschäftsreglement des Kantonsrates Zürich. Dort wird grundsätzlich in freier Debatte beraten, doch kann die Geschäftsleitung eine andere Beratungsart (organisierte Debatte, reduzierte Debatte oder schriftliches Verfahren) vorsehen. Die Ratsmitglieder können mittels Ordnungsantrag die freie Debatte verlangen. Dabei können die Abgeordneten aber auch in der freien Debatte nicht unbeschränkt reden, sondern werden zeitlich limitiert (§ 21 GR Kantonsrat St. Gallen). Bei der organisierten Debatte kann bei Eintretensdebatten und bei Diskussionen über Berichte, Erklärungen des Regierungsrates oder Interpellationen die Gesamtredezeit beschränkt werden (§ 23 GR Kantonsrat St. Gallen). In der reduzierten Debatte können sich nur Fraktionssprecher sowie Erstunterzeichnete von Minderheitsanträgen zu Wort melden, während im schriftlichen Verfahren für Ratsmitglieder kein Recht auf Wortmeldung besteht (§ 24, 25 GR Kantonsrat St. Gallen).

Die dargestellten Bestimmungen der Reglemente anderer Parlamente zeigen verschiedene Möglichkeiten auf, Plenardebatten mit einer Redezeitbeschränkung zu straffen. M. E. sollte in Liechtenstein höchstens eine flexible Redezeitbeschränkung eingeführt werden, da die Gefahr besteht, sachlichen Plenardebatten von vornherein die Luft zu nehmen und dadurch die effektiv um die besseren politischen Argumente kämpfenden Abgeordneten zu sehr einzugrenzen.

In diesem Sinne ist eine Redezeitbeschränkung ähnlich wie im Kantonsrat Zürich erwägenswert, unter dem Vorbehalt, dass die freie Debatte auch tatsächlich ohne Redezeitbeschränkung stattfindet und das schriftliche Verfahren nicht übernommen wird. Damit könnten Vorlagen, bei denen der Landtag kaum oder keinen Einfluss nehmen kann, mittels reduzierter Debatte erledigt werden, um Zeit zu sparen. Zu denken ist dabei etwa an Geschäfte mit Europabezug, da gemäss einer Studie von Frommelt 51 Prozent aller im Jahre 2007 im Landtag behandel-

255 Geschäftsreglement des Kantonsrates St. Gallen vom 24.10.1979 in der Fassung gemäss 10. Nachtrag (GR Kantonsrat St. Gallen), sGS 131.11.